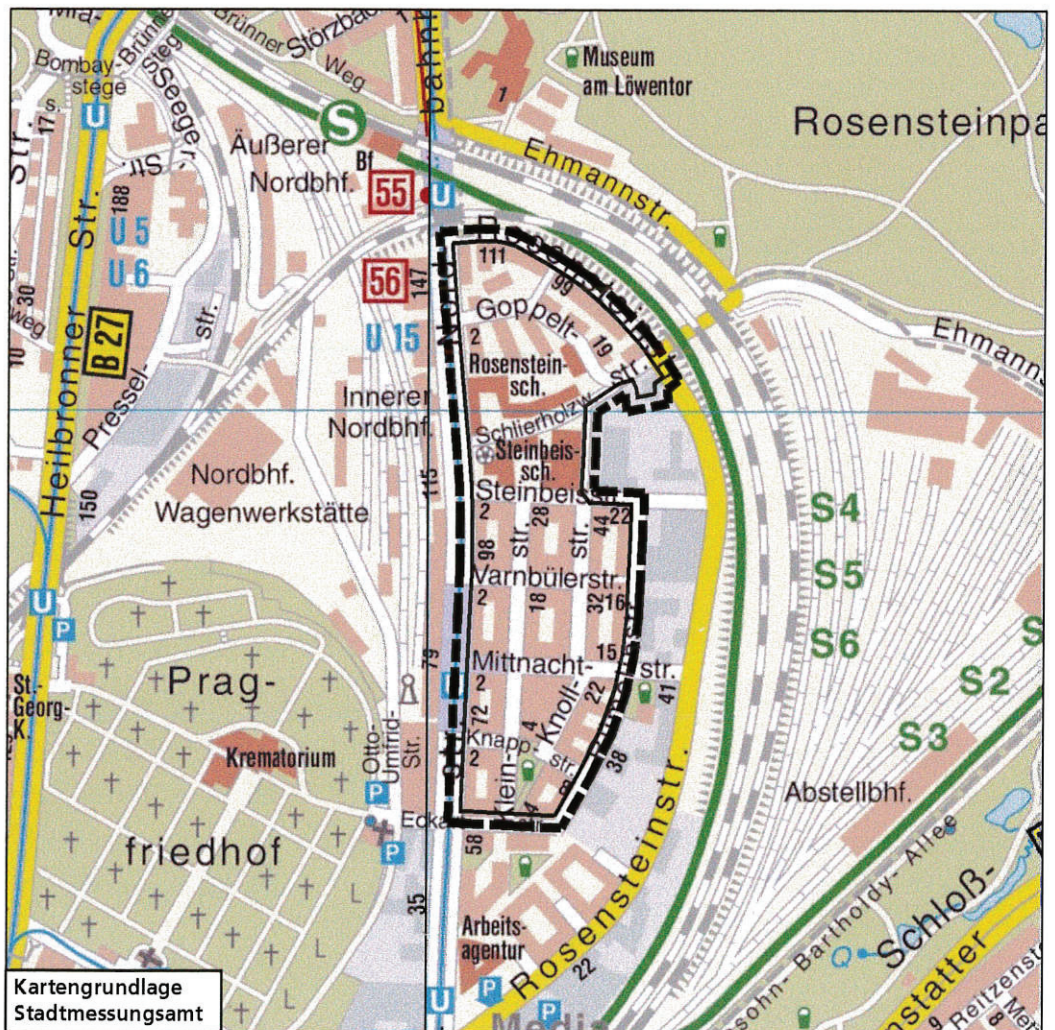


222
Erhaltungssatzung
gem. § 172 Abs. 1
Satz 1 Nr. 2 BauGB

zur Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Gebiet Nordbahnhof-, Mitternacht- und Rosensteinstraße in S-Nord



Ausfertigung


Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Gebiet Nordbahnhof-, Mitternacht- und Rosensteinstraße in S-Nord wurde nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (i. d. F. vom 23.09.2004 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen) beschlossen Sie entspricht dem Willen des Gemeinderates.

Vorberatung (WA): 01.02.2013
Vorberatung (UTA): 26.02.2013
Satzungsbeschluss (GR): **28.02.2013**
Inkrafttreten: **08.03.2013**

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Stuttgart, 16. April 2012


Dr.- Ing. Kron
Stadtdirektor

Beigeordneter für Städtebau und Umwelt
Stuttgart, **04.03.2013**


Matthias Hahn
Bürgermeister

**Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
zur Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Gebiet Nordbahnhof-,
Mittnacht- und Rosensteinstraße in S-Nord**

§ 1

Satzungsziel, räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) In dem in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Genehmigung.

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Geltungsbereich der Satzung wird im Wesentlichen umgrenzt von Eckartstraße, Nordbahnhofstraße, Rosensteinstraße, Schlierholweg, Steinbeisstraße und Rümelinstraße. Maßgebend ist der Lageplan des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 16. April 2012.

§ 2

Antragstellung

Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt Stuttgart zu stellen. Insoweit Vorhaben auch bauaufsichtlich antragsrelevant sind, wird diese Genehmigung gemäß § 173 Abs. 1 BauGB zusammen mit der Baugenehmigung erteilt.

§ 3

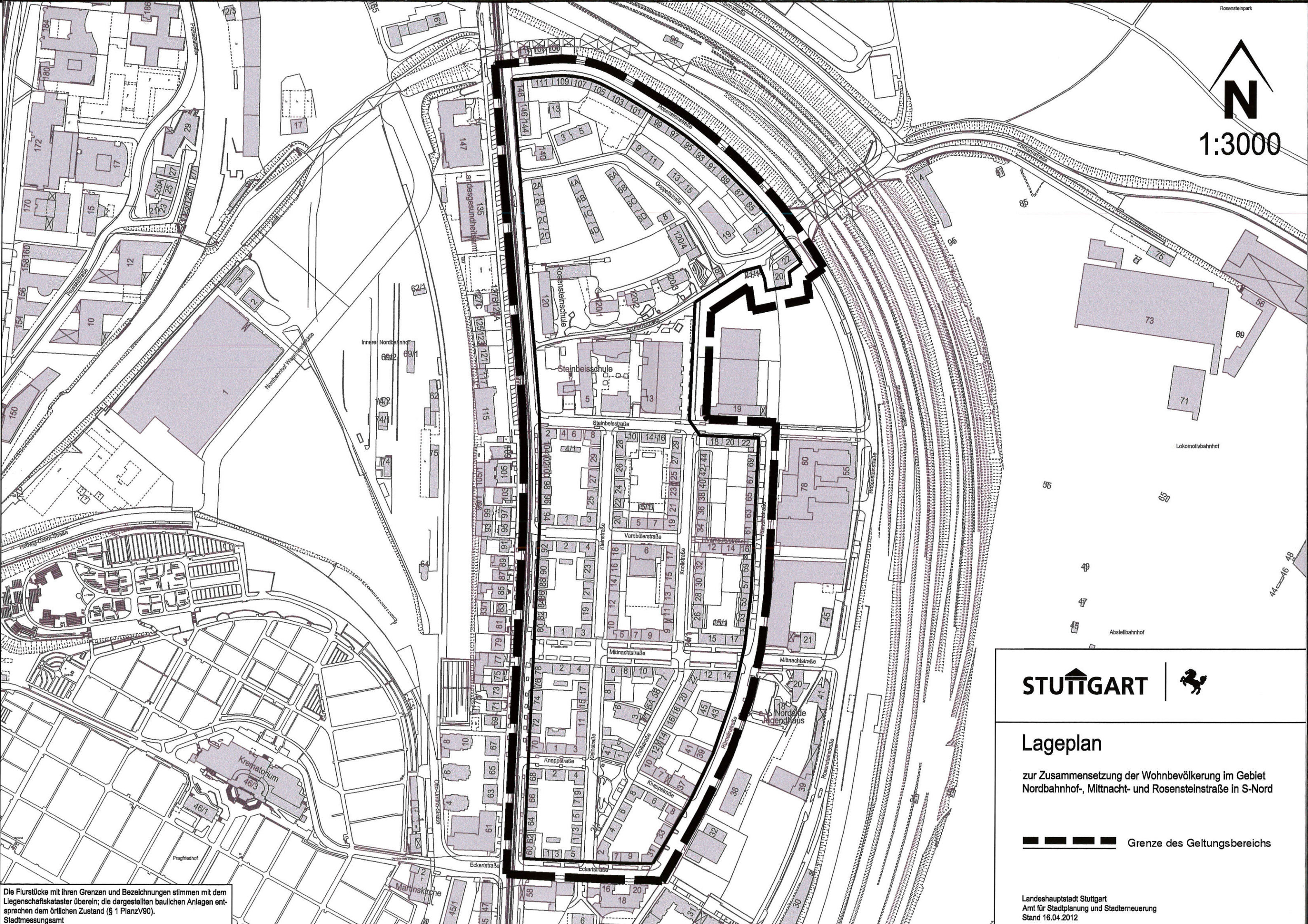
Inkrafttretung, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:


Um zu verhindern, dass während des Zeitraums bis zum Inkrafttreten der Erhaltungssatzung die Erhaltungsziele des § 172 BauGB unterlaufen werden, regelt § 172 Abs. 2 BauGB eine entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 1 BauGB. Danach können Anträge auf Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage auf die Dauer von bis zu zwölf Monaten zurückgestellt werden.

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25 000 € geahndet werden.



Lageplan

zur Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Gebiet Nordbahnhof-, Mitternacht- und Rosensteinstraße in S-Nord

 Grenze des Geltungsbereichs

Die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein; die dargestellten baulichen Anlagen entsprechen dem örtlichen Zustand (§ 1 PlanzV90).
Stadtmessungsamt